



# Elternrat Opfikon Halden

Handhabung und Reglement





## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ziel und Zweck	3
3. Aufgaben und Kompetenzen	3
3.1 Der Elternrat	3
3.2 Der Vorstand	4
3.3 Der Präsident/Die Präsidentin	4
3.4 Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin	5
3.5 Der Protokollant/Die Protokollantin	5
3.6 Projektgruppen	5
3.7 Ausschluss	5
4. Abgrenzung	6
5. Schlussbestimmungen	6
6. Reglementsänderungen	6
7. Inkraftsetzung	7
8. Anhang	8
8.1 Wahlreglement zur Wahl des Vorstandes	8





## 1. Einleitung

Dieses Reglement basiert auf §55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich vom 07. Februar 2005. Als Eltern im Sinne dieses Reglements gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Sekundarschule Halden in Opfikon besuchen. Im Folgenden wird der Begriff „Elternrat Sekundarschule Halden Opfikon“, der Einfachheit halber, durch „Elternrat“ ersetzt.

## 2. Ziel und Zweck

Der Elternrat

- ist laut dem Volksschulgesetz des Kantons Zürich eine Organisation, welche die Mitwirkung der Eltern regelt und gewährleistet.
- hat das Ziel, die gegenseitigen Kontakte auf Ebene der Klasse, der Schule und der Eltern mittels partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu vertiefen.
- unterstützt die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörde und baut somit Brücken zwischen Schule und Elternhaus.
- hilft, durch Kontakte zur Eltern- und Schülerschaft allfällige Probleme und Anliegen einer Gruppe, Klasse oder der Schule frühzeitig zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu finden.
- unterstützt die Lehrerschaft innerhalb des ihm zustehenden Rahmens.
- arbeitet an der Schulentwicklung mit.
- Kann innerhalb des ihm zustehenden Rahmens eigene Projekte umsetzen

## 3. Aufgaben und Kompetenzen

### 3.1 Der Elternrat

- besteht aus den freiwilligen Eltern der Sekundarstufe der Schule Halden oder deren Stellvertretern.
- Wählt das Präsidium und den weiteren Vorstand aus den Reihen der Elterndelegierten
- hält mindestens zwei Sitzungen pro Jahr ab. Die Sitzungen werden protokolliert.
- setzt Projektgruppen ein.
- fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit.





Schulstrasse 3, 8152 Glattbrugg

Die Schulleitung und Lehrervertretung der Sekundarstufe nehmen in der Regel an den Sitzungen in beratender Funktion teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Schulpflege, Schulsozialarbeit oder andere Personen werden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

### 3.2 Der Vorstand

- wird vom Elternrat bei der ersten Elternratssitzung eines neuen Schuljahres für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich und erwünscht.
- setzt sich aus drei bis sieben Elterndelegierten zusammen und besteht aus einem Präsidium und weiteren Mitgliedern. Falls sich nicht genügend Elterndelegierte zur Wahl stellen, ist der Vorstand mit einem Minimum von drei Mitgliedern zwar nicht vollständig, kann aber die Geschäfte des Elternratsvorstandes gleichwohl wahrnehmen.
- besteht aus Elterndelegierten, die nicht aus demselben Haushalt stammen.
- behält die Verantwortlichkeit bis zur Übergabe an den neu gewählten Vorstand.
- organisiert mindestens zwei Elternratssitzungen pro Jahr. Die Sitzungen werden protokolliert.
- nimmt Anliegen und Anträge auf, welche durch Elterndelegierte, Schulleitung, Lehrerschaft, Schulbehörde oder Schülerschaft an ihn herangetragen werden.
- koordiniert Projektgruppen.
- kann Anliegen bei der Schulleitung einbringen. Bei der Behandlung des Anliegens kann eine Vertretung des Elternrats zur Schulkonferenz eingeladen werden.
- informiert alle Klasseneltern über Beschlüsse und angemessene Aktivitäten.
- vertritt den Elternrat in Absprache mit der Schulleitung nach aussen.

### 3.3 Der Präsident/Die Präsidentin

- ist verantwortlich für die Führung und Koordination des Elternrates.
- koordiniert und bereitet mit dem Vorstand die Wahlen für den Elternrat vor.
- erstellt und koordiniert die Jahresplanung in Absprache mit dem Vorstand und der Schulleitung.
- vertritt den Elternrat nach aussen und pflegt den Kontakt zur Schulleitung.
- ist hauptverantwortlich für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Elternrates. Plant, koordiniert und führt diese aus oder delegiert gegebenenfalls Teile davon.
- leitet die Sitzungen des Elternrats.





Schulstrasse 3, 8152 Glattbrugg

- bereitet diese Sitzungen vor und erstellt zusammen mit dem Vorstand die Traktandenliste.
- nimmt, wenn möglich an Sitzungen der KEO (Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation) oder Elternratstreffen der Nachbargemeinden teil oder delegiert eine Person für deren Teilnahme.

### 3.4 Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin

- unterstützt den Präsidenten und bei Bedarf andere Vorstandsmitglieder.
- begleitet Projektgruppen und unterstützt diese bei Bedarf.
- übernimmt bei Abwesenheit des Präsidiums dessen Rechte und Pflichten.
- unterstützt den Vorstand in den Bereichen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
- nimmt an Elternratssitzungen teil.
- leitet die Sitzungen bei Abwesenheit des Präsidiums.

### 3.5 Der Protokollant/Die Protokollantin

- ist verantwortlich für die Erstellung und Verteilung der Protokolle von Elternratssitzungen und sendet diese per E-Mail an den Vorstand. Nach interner Vernehmlassung im Vorstand leitet er die Protokolle der Elternratssitzungen weiter an alle Elterndelegierte, Schulleitung, Lehrervertretung und an das Schulsekretariat.
- ist verantwortlich für das Versenden von E-Mails, die sich an alle Elterndelegierten richten.
- erstellt zusammen mit dem Präsidium die Einladungen mit den Traktanden für die Sitzungen und versendet diese.

### 3.6 Projektgruppen

- stehen allen Eltern und Interessierten offen und können schulhaus-, stufen- oder themenspezifisch arbeiten.
- haben einen Projektpaten aus dem Vorstand als Ansprechperson.
- informieren über den Stand der Projekte: jeweils an den Elternratssitzungen und den Vorstand bei Bedarf.

### 3.7 Ausschluss

Ein Elternratsmitglied kann gemäss Artikel 11 Abs 2. des Reglement Elternmitwirkung der Schule Opfikon ausgeschlossen werden.





#### 4. Abgrenzung

Der Elternrat übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus.  
Auf folgende Bereiche hat der Elternrat keine direkten Einflussmöglichkeiten:

- pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen.
- Themen wie Promotion, Klassenplanung, Klassenzuteilung, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts.
- gesamter Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und Mitarbeitenden.
- Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen.
- Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule.
- Einzelinteressen von Eltern.

Zuwiderhandelnde Elterndelegierte können vom Vorstand suspendiert werden.

#### 5. Schlussbestimmungen

- Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.
- Die Mitarbeit ist freiwillig und ehrenamtlich.
- Die Schule stellt dem Elternrat Räume für Sitzungen und Anlässe zur Verfügung.
- Der Elternrat kann in Absprache mit der Schulleitung die schulische Infrastruktur (Kopierer, Papier, Porto) sowie die Verteil- und Kommunikationskanäle der Schule nutzen (Webseite, Elternbriefe, Versand, Elternabende usw.).
- Für Projekte und Anlässe stellt die Schule finanzielle Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung.

#### 6. Reglementsänderungen

Die Zweckmässigkeit des Reglements wird spätestens nach vier Jahren vom Vorstand überprüft. Änderungen werden vom Vorstand erarbeitet, müssen vom Elternrat und der Schulleitung gutgeheissen und von der Schulbehörde genehmigt werden.



**SCHULE OPFIKON**  
Sekundarschule Halden

Schulstrasse 3, 8152 Glattbrugg



## 7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Projektgruppe «Elternmitwirkung» Halden ausgearbeitet, am 19. März 2024 von der Schulkonferenz gutgeheissen und am 04. April 2024 von der Schulbehörde Opfikon zur Kenntnis genommen. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.





## 8. Anhang

### 8.1 Wahlreglement zur Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand ist bei der ersten Elternratssitzung eines neuen Schuljahres für die Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes verantwortlich.
2. Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Elterndelegierten zusammen und besteht idealerweise aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar sowie zwei Beisitzern plus zwei Projektleiter.
3. Wählbar sind ferner nur Elterndelegierte oder Stellvertreter, die entweder am Wahlabend persönlich anwesend sind oder sich vorher beim Vorstand mit einer schriftlichen Kandidatur beworben haben. Spontane Kandidaturen sind erlaubt.
4. Falls sich nicht genügend Elterndelegierte zur Wahl stellen, ist ein Vorstand mit einem Minimum von drei Mitgliedern zwar nicht vollständig, kann aber die Geschäfte des Elternratsvorstandes gleichwohl wahrnehmen.
5. Der Vorstand wird für ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst) gewählt. Wiederwahlen sind möglich und erwünscht.

